

Finanzordnung

des

*Gewichtheber-
und Kraftsportverbandes*

*Mecklenburg/
Vorpommern e.V.*

- nachfolgend GKMV e.V. genannt -

I. Allgemeines..... 3

§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft 3

§ 2 Kassenverwaltung 3

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin 4

§ 4 Verfügungsrecht und Rechnungswesen 4

§ 5 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit 4

§ 6 Berichterstattung und Abschluss 5

§ 7 Finanzielle Abwicklung von Landesveranstaltungen..... 5

§ 8 Tagungen – Lehrgänge - Sitzungen..... 5

§ 9 Kassenprüfung 5

II. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Reise- und Fahrtkosten und sonstige Kosten..... 6

§ 10 Geltungsbereich 6

§ 11 Steuerliche Veranlagung..... 9

§ 12 Schulungsgeld 9

§ 13 Gebühren für Rechtsfälle 9

§ 14 Fehlende Regelungen..... 10

§ 15 Schlussbestimmungen..... 10

I. Allgemeines

Die Finanzordnung regelt in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen das Finanzwesen des Gewichtheber- und Kraftsportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend GKMV e.V. genannt).

§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft

Die Mittel des GKMV e.V. sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ausschließlich für die Entwicklung und Förderung satzungsgemäßer Zwecke einzusetzen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sämtliche Finanzangelegenheiten regelt der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin auf der Grundlage eines durch den Verbandstag oder des Präsidiums bestätigten Haushaltsplanes.

Der Haushaltsplan ist ausgeglichen.

Der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister/ von der Schatzmeisterin zu erstellen und dem Präsidium/ dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Präsidium verabschiedet diesen jeweils im ersten Quartal des jeweiligen Jahres. In den Jahren, in denen der Verbandstag zusammentritt, wird der Haushaltsplan von diesem bestätigt.

Zweckbestimmte Zuwendungen sind entsprechend den Richtlinien oder Vorgaben des Zuwendungsgebers zu verwenden.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Finanzwirtschaft Buch zu führen.

§ 2 Kassenverwaltung

Das Rechnungswesen wird unter der Leitung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin geführt.

Eine eventuell erforderliche Vertretung bestimmt das Präsidium. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin ist die einzig einnehmende und auszahlende Stelle des GKMV e.V.. Eine grundsätzliche Vorschusszahlung an Mitglieder des Präsidiums ist nicht möglich, aber ein an das Präsidium eingereichter und durch das Präsidium bestätigter Finanzplan berechtigt zum Empfang eines Vorschusses.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin

Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin ist zuständig für:

- den gesamten Zahlungsverkehr des GKMV e.V.
- die Verwaltung und ordnungsgemäße Führung der Unterlagen
- die Kontrolle und Verwaltung der Vermögensbestände
- die finanziellen Planungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien

§ 4 Verfügungsrecht und Rechnungswesen

Kontoberechtigung erhalten vom Präsidium die/ der Präsident/ in, die/ der Vizepräsident/ in-und die/ der Schatzmeister/ in. Zeichnungsberechtigt sind vom Präsidium benannte Personen. Jeder Zahlungsbeleg ist vom Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und einem weiteren benannten Präsidiumsmitglied (Präsident/ in, Vizepräsident/ in) abzuzeichnen. Die Erfassung hat laufend zu erfolgen und ist mit einer Erfassungsnummer zu versehen, die mit der Nummer im Kassenbuch übereinstimmt.

§ 5 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit

Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Aufhebung von Verträgen sind nur durch:

- a) den Präsidenten/ die Präsidentin oder
- b) durch eine vom Vorstand schriftlich bevollmächtigte Person vorzunehmen.

§ 6 *Berichterstattung und Abschluss*

Halbjährlich ist der Stand der Vermögensverhältnisse und ein Vergleich zum Haushalt dem Präsidium und dem Finanzausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss mit detaillierter Gewinn- und Verlustrechnung ist nach Prüfung durch die Kassenwarte dem Präsidium vorzulegen. Zum Verbandstag sind die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Legislaturperiode darzulegen und durch die Delegierten wird die Entlastung erteilt.

§ 7 *Finanzielle Abwicklung von Landesveranstaltungen*

Die finanzielle Abwicklung von Landesveranstaltungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Es gelten die Richtlinien der entsprechenden Festlegungen bzw. Ordnungen, sofern nicht in gesonderten Ausschreibungen etwas Anderes bestimmt ist.

§ 8 *Tagungen - Lehrgänge - Sitzungen*

Tagungen und Lehrgänge sind vor Beginn durch das Präsidium schriftlich zu genehmigen. Für die Genehmigung ist ein Kostenvoranschlag erforderlich. Sitzungen des Rechtsausschusses zur Klärung von Rechtsfällen sind nicht genehmigungspflichtig.

§ 9 *Kassenprüfung*

Durch die Kassenprüfer erfolgt jährlich mindestens eine Kassenprüfung. Ein anzufertigendes Protokoll wird dem Präsidium zugestellt. Auf Verbandstagen hat eine Berichterstattung zu erfolgen.

II. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Reise- und Fahrtkosten und sonstige Kosten

§ 10 Geltungsbereich

Regelung der Erstattung der Kosten für Dienstreisen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des GKMV e.V., der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie die in seinem Auftrag Tätigen.

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

1.	<u>Aufnahmegebühr in den GKMV</u>	
	Vereine bis 20 Mitglieder	50,00 €
	Vereine mit mehr als 20 Mitglieder	100,00 €
2.	<u>Startgebühren/ Startmarken</u>	
	Es gilt die Gebührenordnung des BVDG/ BVDK	
3.	<u>Startgebühren (auf Landesebene)</u>	
	Jugendliche	3,00 €
	Junioren, Aktive Senioren	15,00 €
	Mannschaften auf Bundesebene	50,00 €
4.	<u>Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Trainer/ ÜL-Lizenzen</u>	
	Trainer / ÜL-Ausbildung (Erwerb)	
	GKMV-Mitglieder	25,00 €
	Nichtmitglieder	125,00 €
	Trainer/ ÜL-Weiterbildung (Lizenzverlängerung)	
	GKMV-Mitglieder	5,00 €
	Nichtmitglieder	25,00 €

<u>5.</u>	Mitgliedschaft Bundesverband	
	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	<i>Es gilt die Gebührenordnung des BVDG/ BVDK.</i>
<u>6.</u>	Mitgliedschaft GKMV	
	Mitglieder bis 14 Jahre	5,00 €
	Mitglieder bis 18 Jahre	7,00 €
	Mitglieder über 18 Jahre	10,00 €
<u>7.</u>	Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung eines Startbuches	
	je Startbuch	3,00 €
<u>8.</u>	Mahngebühren	
	Der GKMV e.V. erhebt für die Mahnung in Zahlungsverzug geratener Mitglieder je Mahnung eine Gebühr	25,00 €
<u>9.</u>	Ordnungsgelder	
	Der GKMV e.V. erhebt bei Verzug der Abgabe der Mitgliederbestandserhebungen gegenüber dem GKMV e.V. eine Gebühr	50,00 €

Fahrt- und Reisekosten

- Fahrt- und Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen durch den Vorstand des GKMV bestätigten Einsatzplan oder auf eine Einladung des Bundesverbandes zu einer funktionsbezogenen Tagung zurückgeht. Zu den abrechenbaren Fahrt- und Reisekosten zählen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Tagegelder.
- Im Übrigen gilt das Bundesreisekostengesetz.
- Bei Reisen mehrerer Personen aus dem gleichen Ort oder auf der Fahrtstrecke liegenden Orten, sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Fahrtnebenkosten

Fahrtnebenkosten wie Straßenbahn, Bus, Taxi usw. sowie begründete Telephonate und Faxnachrichten sind abrechnungsfähig, sofern diese notwendig, dringlich und begründet sind. Diese sind mittels Beleg nachzuweisen!

Honorarkosten

Es gilt die Honorarordnung des BVDG/ BVDK.

Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetzes (EStG) nur mit Pauschbeträgen anzusetzen. Diese regelt das Bundesministerium für Finanzen.

Übernachungskosten

1. Bei mehrtägigen Inland - Dienstreisen werden Übernachtungskosten für die persönliche Inanspruchnahme einer Übernachtungsunterkunft entsprechend den Belegen gezahlt.
2. Bei Benutzung eines Mehrbettzimmers gemeinsam mit Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum GKMV e.V. stehen, wird nur der Einzelzimmerpreis erstattet. Werden die Übernachtungskosten für alle teilnehmenden Personen durch den GKMV e.V. entrichtet, so sind den Personen, die nicht im Dienstverhältnis stehen, die Kosten je hälftig bzw. anteilig in Rechnung zu stellen.
3. Lässt sich bei einem Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung der Preis der Verpflegung (z.B. bei Tagungspauschale) nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Übermittlung der Übernachtungskosten um 20 % für Frühstück und je 40 % für Mittag- und Abendessen des am Unterkunftsart maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegung bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden zu kürzen.
4. Bei Inland - Dienstreisen von mehr als einem Tag ohne Vorlage eines Beleges einer Beherbergungseinrichtung, werden dem Dienstreisenden 20,00 € erstattet.
5. Bei Maßnahmen, die durch Bund oder Land gefördert werden, sind die Übernachtungskosten in den dortigen Richtlinien bestimmend anzuwenden.
6. Bei Inland - Dienstreisen von mehr als einem Tag ohne Vorlage eines Beleges einer Beherbergungseinrichtung, werden dem Dienstreisenden 20,00 € erstattet.

Auslagenerstattung

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung von Reisen und zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, werden erstattet, wenn sie, schriftlich beim Schatzmeister / der Schatzmeisterin vorher beantragt und genehmigt und entsprechend der Finanzordnung des GKMV e.V. durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden.

Kampfrichtergebühren

Kampfrichter erhalten je Kampfrichtereinsatz im Rahmen einer Gewichtheber- bzw. Kraftsport- bzw. Fitnessveranstaltung

Es gilt die Gebührenordnung des BVDG e.V./ BVDK e.V..

Mitarbeiter von Organisationsbüros und Wettkampfeinrichtungen

1. Werden vom GKMV e.V. Großveranstaltungen organisiert und durchgeführt, erhalten die Mitarbeiter der oben genannten Gremien eine Vergütung.
2. Diese Vergütung wird nur an den Personenkreis gezahlt, der vor der Veranstaltung durch den Vorstand bestätigt wurde.
3. Es gilt § 10 dieser Ordnung.

§ 11 Steuerliche Veranlagung

Für die steuerliche Behandlung aller empfangenen Beträge ist jeweils der Zahlungsempfänger verantwortlich.

§ 12 Schulungsgeld

Es gelten die jeweiligen Honorar - Ordnungen des BVDG/ BVDK, des Landessportbundes M-V und der Kreis- und Stadtsportbünde.

§ 13 Gebühren für Rechtsfälle

Es gelten die Rechtsordnungen des BVDG e.V./ BVDK e.V..


§ 14 Fehlende Regelungen

Alle in dieser Ordnung nicht berücksichtigten Vorgänge/ Vorschriften und Regelungen werden nach den Ordnungen des BVDG e.V./ BVDK e.V. behandelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Beschlüsse des Präsidiums zu allen Finanzangelegenheiten sind für den Schatzmeister/ -in bindend.
2. In allen Finanzangelegenheiten, die in Satzung und Ordnungen/ Beschlüssen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium nach Absprache mit dem Schatzmeister/ -in.
3. Ergänzende Bestimmungen zu dieser Finanzordnung kann der Schatzmeister/ -in mit Zustimmung des Präsidiums erlassen.

Diese Neufassung der Finanzordnung wurde am 12.12.2016 auf der Sitzung des Präsidiums in Rostock/ Warnemünde beschlossen.

<u>Gesetzlicher Vorstand des GKMV e.V.:</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Unterschrift</u>
Präsident/ -in
Vizepräsident/ -in Gewichtheben
Vizepräsident/ -in Kraftdreikampf
Schatzmeister/ -in	Lade, Ronald	

Warnemünde/ Biendorf, 12.12.2016

Änderungshistorie der Satzung des Gewichtheber- und Kraftsportverbandes M-V e.V.

<u>Version</u>	<u>Autoren</u>	<u>Datum</u>	<u>Änderungsgrund</u>
1.0	Vorstand GKMV	21.01.2000	Erstfassung
2.0	Ronald Lade	14.05.2011	Aktualisierung
3.0	Ronald Lade	12.12.2016	Änderungen des § 10 und redaktionelle Änderungen